

Ortszuschlag für Angestellte

Der Ortszuschlag sollte ursprünglich die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten der Beschäftigten in verschiedenen Regionen ausgleichen. Heute ist er fester Bestandteil der Bezahlung. Die Höhe richtet sich nach den Familienverhältnissen und der Vergütungsgruppe. Alle Angestellten erhalten den Ortszuschlag der Stufe 1, verheiratete Angestellte den Ortszuschlag der Stufe 2 und Angestellte mit einem Kind den Ortszuschlag der Stufe 3. Neben der Grundvergütung wird Angestellten ein Ortszuschlag gezahlt. Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach Tarifklassen – die bestimmten Vergütungsgruppen zugeordnet sind – sowie nach den Familienverhältnissen (→ siehe unten). Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Angestellten sowie Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist. Zur Stufe 2 gehören verheiratete oder verwitwete Angestellte. Geschiedene Angestellte erhalten die Stufe 2 nur, wenn sie Unterhaltsverpflichtungen aus ihrer Ehe nachkommen müssen.

Bei der Gewährung des Ortszuschlags sind zahlreiche Anrechnungsvorschriften zu berücksichtigen, beispielsweise wenn der Partner im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

Tabelle für den Ortszuschlag

Tarifklasse	zu den Tarifklassen gehörende Vergütungsgruppen	West			Ost		
		Stufe 1 ledig	Stufe 2 verheiratet	Stufe 3 1 Kind	Stufe 1 ledig	Stufe 2 verheiratet	Stufe 3 1 Kind
I b	II b bis I, Kr. VIII	565,28	672,18	762,75	522,88	621,76	705,54
I c	Va/b bis III, Kr. VII bis Kr. XII	502,36	609,26	699,83	464,68	563,56	647,34
II	X bis Vc, Kr. I bis Kr. VI	473,21	575,03	665,60	437,72	531,90	615,68

Für jedes weitere Kind erhöht sich der Ortszuschlag um 90,57 Euro (Ost 83,78 Euro).

Für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis VIII erhöht sich der Ortszuschlag für das erste Kind um je 5,11 Euro (Ost 4,73 Euro), für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen X und IXb sowie Kr. I um je 25,56 Euro (Ost 23,64 Euro), der Vergütungsgruppe IXa sowie Kr. II um je 20,45 Euro (Ost 18,92 Euro), der Vergütungsgruppe VIII um je 15,34 Euro (Ost 14,19 Euro).

Nicht vollbeschäftigte Kräfte erhalten diese Erhöhungsbeträge anteilig.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT und BAT-O:

Tarifklasse I c 401,89 Euro (Ost 371,75 Euro)

Tarifklasse II 378,56 Euro (Ost 350,17 Euro)

Fax-Bestellung an:

DBW e.V., Höherweg 287, 40231 DÜSSELDORF

02 11 / 7 30 02 75

JA, ich/wir bestelle/n folgende DBW-Ratgeber

Anzahl	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamt
_____	Rund ums Geld - aktuelle Ausgabe - im AboService	7,50 €* 5,00 €* _____	
_____	Die Beihilfe - aktuelle Ausgabe - im AboService	7,50 €* 5,00 €* _____	
	Beamtenversorgung	7,50 €* _____	
	FrauenSache im öffentlichen Dienst	7,50 €* _____	
	BerufsStart im öffentlichen Dienst	7,50 €* _____	
	Nebentätigkeitsrecht	7,50 €* _____	
	Gesundheit von A-Z	7,50 €* _____	
	Neues Tarifrecht für den öffentlichen Dienst	7,50 €* _____	

*Summe zzgl. Versandpauschale 2,50 €

AboService - Aktualisierungsgarantie mit Preisvorteil!

Im AboService „Rund ums Geld“ und „Die Beihilfe“ erhalten Sie die aktuellen Ausgaben der Ratgeber für nur 5,00 Euro (zzgl. 2,50 Euro Versandpauschale) und sparen damit bereits schon beim ersten Kauf 2,50 Euro.

In den Folgejahren wird Ihnen die Neuauflage des Ratgebers „Rund ums Geld“ jeweils im Januar eines Jahres und die Neuauflage des Ratgebers „Die Beihilfe“ jeweils im Juli eines Jahres automatisch zugesandt.

OnlineService des DBW - immer auf dem Laufenden bleiben!

Sie interessieren sich für weitergehende Informationen zum öffentlichen Dienst?

Neben den Ratgebern bietet der DBW ein breites Informationsangebot im Internet. Mit dem „OnlineService“ des DBW können Sie sich exklusiv über die wichtigsten Themen zum öffentlichen Dienst (Rechtsvorschriften, Änderungen, Neuregelungen) informieren lassen. Durch eine persönliche Zugangskennung können Sie auf allen Websites des DBW mehr als 800 PDF-Dokumente lesen, drucken und herunterladen.

Für den „OnlineService“ berechnen wir für zwölf Monate nur 10,00 Euro*.



JA, ich nehme ab sofort am „OnlineService für alle Websites des DBW“ teil.**

*Die Mindestlaufzeit des OnlineService beträgt 12 Monate. Die Teilnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr. Wenn Sie die Teilnahme am OnlineService beenden möchten, muss ihre Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer vorliegen. Unsere Kontaktdaten finden Sie im Impressum unserer Websites.

**Derzeit informiert der DBW im Internet auf mehr als fünfzehn eigenständigen Websites:

www.beamten-online.de | www.beamtenanwaerter-online.de | www.beamtenkredite-online.de | www.beamtenversorgungsrecht.de | www.besoldungstabelle.de | www.die-beihilfe.de | www.beihilferecht.de | www.berufsstart-im-oeffentlichen-dienst.de | www.besoldungsrecht.de | www.die-beamtenversorgung.de | www.der-oeffentliche-dienst.de | www.der-oeffentliche-sektor.de | www.frauenbeauftragte-online.de | www.frauen-im-oeffentlichen-dienst.de | www.gesundheitvonabisz.de | www.nebentaetigkeitsrecht.de | www.personalrat-online.de | www.reiskostenrecht.de | www.rund-ums-geld-im-oeffentlichen-dienst.de | www.tarif-oad.de | www.umzugsrecht.de |

Absender:

Name / Vorname

Straße / PLZ, Ort

Fax / Tel

Mail

Ich/wir bezahle/n bequem per Lastschrift

Konto-Nr. / Bank

BLZ

Datum

Unterschrift